

## Hinweise zur Zwischenprüfung für das Lehramt Physik nach der neuen Studienordnung Studienbeginn ab WS 2010/2011

Die Regeln für die Zwischenprüfungsordnung sind definiert in der *Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Lehramtsstudiengang Physik -Besonderer Teil vom 29. April 2010*

[http://www.uni-heidelberg.de/md/studium/download/la\\_physik.pdf](http://www.uni-heidelberg.de/md/studium/download/la_physik.pdf)

und dem allgemeinen Teil der Prüfungsordnung

[http://www.uni-heidelberg.de/md/studium/download/la\\_allgemeiner\\_teil.pdf](http://www.uni-heidelberg.de/md/studium/download/la_allgemeiner_teil.pdf)

Zugegebenermaßen sind die für Studierende interessanten Fragen aus diesen Prüfungsordnungen nicht so einfach zu extrahieren. Daher werden im Folgenden die Regeln für die Zwischenprüfung kompakt und hoffentlich verständlich zusammengefasst, kommentiert und ergänzt durch einige Empfehlungen der Fakultät. Achtung: der Text hier ist nur eine Zusammenfassung; im Zweifelsfall kann man sich nur auf die o.g. Prüfungsordnung berufen.

### Zwischenprüfung Lehramt Physik:

1. Die Zwischenprüfung besteht aus den Vorlesungen Experimentalphysik 2 (PEP2) und Experimentalphysik 3 (PEP3) und der mündlichen Modulprüfung (45 min.) zu diesen beiden Vorlesungen.
2. Zur mündlichen Modulprüfung zugelassen wird, wer an beiden Vorlesungen teilgenommen hat und die Klausur zu **einer** der beiden Vorlesungen bestanden hat. Hierbei kann die ‚Joker‘-Regelung (§6 Abs.2) NICHT in Anspruch genommen werden. Die Note der Zwischenprüfung ist ausschließlich die Note der mündlichen Prüfung.
3. Zeitrahmen für die Zwischenprüfung laut Prüfungsordnung:

Der Zeitpunkt der Prüfung ergibt sich aus §4 (4):

*(4) Das Bestehen mindestens eines der Teilmodule Experimentalphysik II und III ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Sofern diese Bedingung erfüllt ist, muss die mündliche Prüfung spätestens am Anfang des Semesters abgelegt werden, das auf die Teilnahme am Teilmodul Experimentalphysik III folgt.*

Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung legt zusätzlich fest, wann die Zwischenprüfung spätestens abgelegt sein muss. Hierzu §19:

*(3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das betreffende Fach, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.*

## Kommentare

1. Inhalt der Prüfung: Der Schwerpunkt der mündlichen Prüfung muss auf den Inhalten der Experimentalphysik II (Elektrodynamik und Relativität) sowie Experimentalphysik III (Optik und Quantenphysik) liegen, die im Modulhandbuch definiert sind. Fragen zur Mechanik sind aber durchaus erlaubt und werden auch gestellt, wenn diese grundlegend für das Verständnis von Themen der anderen beiden Vorlesungen sind. So liegt in der Prüfung z.B. der Vergleich der klassischen und quantenmechanischen Beschreibung eines mechanischen Objekts nahe.
2. Die **Teilnahme** am Teilmodul Experimentalphysik II bzw. III wird durch die Anmeldung zu einer Übungsgruppe und der regelmäßigen Teilnahme an den Übungen dokumentiert. Sie ist Voraussetzung für die Prüfungszulassung. Eine Abmeldung der Teilnahme ist i.A. im WS nur bis zum Jahresende möglich und erfordert die Austragung aus der Übungsgruppe.
3. Zusätzlich muss eine der beiden Abschlussklausuren bestanden werden. Es gibt keine ‚Joker‘-Regelung für dieses Modul.
4. Die mündliche Prüfung erfolgt im Prüfungszeitraum zu Beginn des Sommersemesters, das auf die Teilnahme an der Experimentalphysik III folgt. Der Prüfungszeitraum dafür ist i.A. die Woche vor Vorlesungsbeginn. Dies ist im Regelfall das 4. Semester, es kann aber auch das 6. Semester sein, wobei dann die Zeit für eine eventuell notwendige Wiederholungsprüfung schon knapp wird. Sie muss spätestens im Prüfungszeitraum zu Beginn des 7. Semesters erfolgen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann der Termin der mündlichen Prüfung nach hinten verschoben werden. *Siehe hierzu unten bei Empfehlungen!*
5. Das Prüfungssekretariat erwartet eine persönliche Anmeldung zur mündlichen Prüfung, bei der sie auch einen Prüferwunsch äußern dürfen, der nach Möglichkeit berücksichtigt wird. Anmeldefristen finden sie auf den Seiten des Prüfungssekretariats und in Aushängen. Auch die Prüferliste finden sie unter <http://www.physik.uni-heidelberg.de/aktuelles/studium/index.php>

## Empfehlungen

**Studienablauf:** die Fakultät empfiehlt den Lehramtsstudierenden mit Nachdruck, das Schulpraxissemester im 5. Semester (WS, September bis Ende Dezember) zu absolvieren. Ebenfalls wird empfohlen, das Lehramtspraktikum Teil 2 (APL2) in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 3. Semester zu machen, auch wenn es nicht für die Zwischenprüfung erforderlich ist. Es hilft aber sehr bei der Vorbereitung auf die Prüfung.

Es ist der Fakultät bewusst, dass damit die Studierenden einem gewissen Zeitdruck ausgesetzt sind, da die mündliche Prüfung im Regelfall sehr kurz nach Abschluss des APL2 stattfindet. Um diesen Zeitdruck zu mindern wird der Prüfungsausschuss im Regelfall einer Verschiebung der Zwischenprüfung auf den Prüfungszeitraum am **Ende** des Sommersemesters (i.A. in der 2. August-Hälfte) zustimmen, wenn sie das APL2 absolvieren.